

**Markt Schierling**

# **Bekanntmachung**

über die

## **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid, auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2026 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie bei einem schriftlichen Zugang eines Steuerbescheides für das Jahr 2026.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig.

Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten.

Soweit jedoch Grundsteuerbeträge aufgrund des finanzamtlichen Messbescheides in abweichen- der Höhe oder zu anderen Terminen oder von anderen Steuerpflichtigen als bisher zu entrichten sind, erteilt ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2026.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1)</sup> Form.

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen beim Markt Schierling, Dieselstraße 13, 84069 Schierling.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

erhoben werden<sup>3)</sup>. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Schierling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

zu erheben<sup>3)</sup>.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Schierling) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

<sup>2)</sup> Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GBVI 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

- 3) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- 4) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Beiträge nicht aufgehalten.
- 5) Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelebt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Schierling, 15. Januar 2026  
MARKT SCHIERLING



Kiendl  
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 15. Januar 2026  
abgenommen am: